

99122005058002

Zollamtliche Überwachung Durchführung bei Einreisen aus Nicht-EU-Ländern

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100834018/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99122005058002
Leistungsbezeichnung I	Zollamtliche Überwachung Durchführung bei Einreisen aus Nicht-EU-Ländern
Leistungsbezeichnung II	Waren (Reisemitbringsel) aus Nicht-EU-Ländern nach Deutschland einführen (Zollkontrolle)
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Duty Free, Zollamt, abgabenfrei, Customs, Zollstelle, Zollfrei, Kontrolle, Zollkontrolle, Reise, Seehafen, Zoll, Freimenge, Einfuhrumsatzsteuer, Flughafen, Freigrenze, Reisemitbringsel, Reisefreimenge, Einfuhr, Urlaub, Einreise, Verbrauchsteuer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Import und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.02.2020
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/zollvg/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/zollvg/__32.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1583244345471&uri=CELEX%3A32009R1186 https://www.gesetze-im-internet.de/ef-vo_2008/ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32007L0074
Teaser	Sie können Waren aus Ländern außerhalb der EU nach Deutschland einführen. Für bestimmte Waren gibt es allerdings Mengen- und Wertgrenzen.
Volltext	Wenn Sie aus einem Land außerhalb der Europäischen Union (EU) nach Deutschland einreisen oder zurückkehren, können Sie Waren (Reisemitbringsel) bis zu einem bestimmten Warenwert abgabenfrei und ohne Zollformalitäten einführen. Für bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Waren (beispielsweise Kaffee, Alkohol, Tabakwaren oder Kraftstoffe) gelten Mengengrenzen und für andere Waren gelten Wertgrenzen. Die Warenmenge, die diese Grenzen nicht überschreitet, wird Reisefreimenge genannt. Die allgemeinen Voraussetzungen für eine abgabenfreie Einfuhr (Reisefreimenge) sind: • Sie führen die betreffenden Waren mit sich. • Die Waren sind für den persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt. • Die Waren sind nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmt.

Modul

Sachverhalt

- Die Waren verstoßen nicht gegen Verbote und Beschränkungen.
- Tabakwaren sowie Alkohol und alkoholhaltige Getränke dürfen nicht von Reisenden unter 17 Jahren eingeführt werden.

Die Mengen- und Wertgrenzen für die abgabenfreie Einfuhr sind

- bei Tabakwaren 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 Gramm Rauchtabak oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren.
- bei Alkohol und alkoholhaltigen Getränken 1 Liter Alkohol und alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Volumenprozent oder mehr oder 2 Liter Alkohol und alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozent oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren und 4 Liter nicht schäumende Weine und 16 Liter Bier
- bei Arzneimitteln die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge
- bei Kraftstoffen für jedes Motorfahrzeug die im Hauptbehälter befindliche Menge und bis zu 10 Liter in einem tragbaren Behälter
- andere Waren bis zu einem Warenwert von insgesamt EUR 300,00, bei Flug- beziehungsweise Seereisenden bis zu einem Warenwert von insgesamt EUR 430,00, bei Reisenden unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt EUR 175,00.

Überschreitung der Reisefreimengen

Falls die von Ihnen mitgeführten Waren die Reisefreimengen überschreiten, müssen Sie diese Waren bei der für den Grenzübertritt zuständigen Zollstelle am Flug- beziehungsweise Seehafen oder beim Grenzübertritt anmelden und entsprechende Einfuhrabgaben (Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und eventuell Verbrauchsteuern) bezahlen. Sie müssen zudem glaubhaft darlegen können, dass Sie die mitgebrachten Waren zu privaten Zwecken verwenden.

Die Reisefreimengen können Sie während einer Reise

Modul

Sachverhalt

nur einmal in Anspruch nehmen. Eine Reise ist erst mit der Rückkehr zum inländischen Wohnort oder der Ankunft am Urlaubsort in Deutschland beendet. Sie können die Reisefreimenge also nicht mehrfach in Anspruch nehmen, wenn Sie die Grenze mehrfach unmittelbar hintereinander überqueren.

Sofern Sie sich nicht sicher sind, ob die von Ihnen eingeführten Waren die Reisefreimengen überschreiten, wenden Sie sich bitte direkt an den Zoll. Falls Ihre Waren die genannten Reisefreimengen überschreiten, müssen Sie Einfuhrabgaben entrichten.

Gebiete mit zollrechtlichen Sonderregelungen

Die folgenden Gebiete gehören zwar zum Staatsgebiet, aber nicht zum Zoll- und Steuergebiet der EU. Auch hier gelten die Bestimmungen für Einreisen aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Waren aus diesen Gebieten sind daher nur abgabenfrei, wenn sie die Reisefreimengen für Waren aus Nicht-EU-Staaten nicht überschreiten. Bei Überschreiten der Freigrenzen werden Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und eventuell Verbrauchsteuern erhoben:

- Helgoland und Büsingen,
- Färöer Inseln und Grönland,
- Saint Pierre und Miquelon, Neukaledonien, Französisch-Polynesien, Wallis und Futuna, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Saint-Barthélemy
- Livigno
- Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten,
- Ceuta und Melilla,
- Gibraltar und
- der nördliche (türkische) Teil der Republik Zyperns, in dem die Regierung der Republik Zyperns keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

Gebiete mit steuerrechtlichen Sonderregelungen

Die folgenden Gebiete gehören zwar zum Zollgebiet, aber nicht zum Steuergebiet der EU. Es gelten die Bestimmungen für Einreisen aus

Modul

Sachverhalt

Nicht-EU-Mitgliedstaaten. Bei Überschreiten der Freigrenzen werden Einfuhrumsatzsteuer und eventuell Verbrauchsteuern erhoben:

- Kanarische Inseln (Verbrauchssteuer und Einfuhrumsatzsteuer),
- britische Kanalinseln (Verbrauchssteuer und Einfuhrumsatzsteuer),
- Überseedepartements Frankreichs (Martinique, Mayotte Guadeloupe, Réunion und Französisch-Guayana) (Verbrauchssteuer und Einfuhrumsatzsteuer),
- Ålandinseln (Verbrauchssteuer und Einfuhrumsatzsteuer)
- Berg Athos in Griechenland (Einfuhrumsatzsteuer) und
- Campione d'Italia (Italien) sowie der zu Italien gehörende Teil des Luganer Sees zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresoi (Einfuhrumsatzsteuer).

Erforderliche Unterlagen

keine

Voraussetzungen

- Sie führen die betreffenden Waren mit sich.
- Die Waren überschreiten nicht die Reisefreimenge.
- Die Waren sind für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
- Die Waren sind nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmt.
- Die Waren verstoßen nicht gegen Verbote und Beschränkungen.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Wenn Sie die Reisefreimengen einhalten und nichts zu verzollen haben, setzen Sie Ihre Reise normal fort. Verlassen Sie einen Flug- oder Seehafen durch das grüne Tor.

Wenn Sie etwas zu verzollen haben und Reisefreimengen überschreiten, müssen Sie eine Einfuhrabgabe bezahlen:

- Melden Sie sich bei Grenzübertritt bei der Zollstelle. Nehmen Sie dafür am Flughafen oder am Seehafen den roten Ausgang. Wenn Sie über eine Landstraße, mit der Bahn oder über die Küste einreisen, können Sie

Modul

Sachverhalt

sich auch bei der Bundespolizei melden.

- Geben Sie an, welche Waren Sie zu verzollen haben.
- Teilen Sie gegebenenfalls mit, ob Ihre Waren aus einem präferenzberechtigten Land stammen und daher Zollbegünstigungen gelten.
- Die Zollstelle (Bundespolizei) berechnet die Abgaben, die Sie bezahlen müssen.
- Bleibt der Wert Ihrer zollpflichtigen Reisemitbringsel unter EUR 700,00 kann für Sie ein pauschalierter Abgabensatz berechnet werden, sofern Sie die Waren in Ihrem Gepäck haben und für Sie persönlich oder als Geschenk gedacht sind. Der pauschalierte Abgabensatz beträgt 17,5 Prozent des Warenwerts, bei einer Zollpräferenz: 15 Prozent.
- Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder lehnen Sie die Pauschalierung ab, berechnet die Zollstelle Ihre Abgaben nach dem Zollltarif und den Einzelsteuergesetzen.
- Überschreiten Sie die Wertgrenze von EUR 1.200 benötigen Sie für eine Zollpräferenz einen schriftlichen Präferenznachweis.
- Sie können die Einfuhrabgaben (Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und eventuell Verbrauchsteuern) direkt vor Ort entrichten. Sollten Ihnen das vor Ort nicht möglich sein, wird eine Zahlungsfrist von 10 Tagen festgelegt. In solchen Fällen werden die Waren als "Pfand" einbehalten und erst nach Zahlung der Abgaben wieder freigegeben. Gegen Zahlung einer Versandgebühr werden die Waren auch an Ihren Wohnsitz geschickt.
- Sie erhalten das Original Ihrer Abgabenrechnung.

Hinweis: Wenn Sie beim Grenzübertritt verschweigen, dass Sie Reisefreimengen überschreiten oder wenn Sie falsche Angaben machen, begehen Sie Steuerhinterziehung. In diesem Fall können Sie mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitung und Überprüfung dauert mindestens mehrere Minuten und bis zu mehr als einer Stunde.

Frist

keine

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Rueckkehr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/Reisefreimengen/reisefreimengen_node.html https://www.zoll.de/DE/Service_II/Apps/Zoll_und_Reise/zoll_und_reise.html https://wup.zoll.de/wup_online/uebersichten.php?id=1
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Zollamtliche Überwachung Durchführung bei Einreisen aus Nicht-EU-Ländern • Bei Einreise oder Rückkehr aus Nicht-EU-Ländern nach Deutschland können Waren innerhalb der Reisefreimengen abgabenfrei eingeführt werden. • keine Zollformalitäten • Für bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Waren (beispielsweise Kaffee, Alkohol, Tabakwaren oder Kraftstoffe) und Arzneimittel gelten Mengenbegrenzungen und für andere Waren gelten Wertgrenzen. • allg. Voraussetzungen für eine abgabenfreie Einfuhr der Waren (Reisefreimenge): Die betreffenden Waren werden vom Reisenden mitgeführt. Nur für persönlichen Ge- oder Verbrauch Nicht für gewerbliche Zwecke Kein Verstoß gegen Verbote und Beschränkungen • bei Überschreitung der Reisefreimenge Anmeldung der Waren bei der für den Grenzübertritt zuständigen Zollstelle erforderlich • zuständig: Zollverwaltung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: keine Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: ja
Ursprungsportal	Zollamtliche Überwachung Durchführung bei Einreisen aus Nicht-EU-Ländern, Zollamtliche Überwachung Durchführung bei Einreisen aus Nicht-EU-Ländern